Wien Donnerstag den 26. März 1874. VII. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Armen-Arbeitshäuser.

(Fortsetzung.)

(Referent Stadtrath Rickert:) Man macht den Einwand gegen die Armenhäuser, daß sie zu theuer seien. Das ist nur relativ richtig. Man findet sich in der Regel in der offenen Armenpflege mit kleineren Beiträgen ab, als ein Armer im Armenhause kostet. Aber trotzdem hat die Rechnung ein Loch, denn in der offenen Armenpflege unterstützt man Viele mit kleinen Beiträgen und in der geschlossenen Wenige mit größeren; eine einfache Multiplication ergibt den Rechnungsfehler. Außerdem sind bei einer richtigen Verwaltung die Kosten nicht so groß. Wir haben z. B. in Danzig zwei Armenanstalten für erwachsene Personen, eine auf dem Lande (eine Meile von der Stadt) mit 350 bis 360 Pfleglingen, und eine in der Stadt, die eben so viel hat. In der auf dem Lande kostete bei 350 Pfleglingen im Jahre 1872 der Kopf 42 Thaler und einige Silbergroschen. Ich weiß, daß er in Berlin 133 Thaler, in Dresden 102*) Thaler kostet, in den englischen Armenhäusern noch mehr, das liegt in der Organisation. Wir müssen dahin streben, daß die Armenhäuser auf das Land kommen. Werden sie in Verbindung gebracht mit dem landwirthschaftlichen Betriebe, so kann die Verwaltung auch die schwächsten Arbeitskräfte nutzbar machen. (Richtig!) In der frischen Luft, in friedlicher ländlicher Thätigkeit erstarkt manche Kraft, die man für die wirthschaftliche Welt verloren glaubte. Der verstorbene Professor Huber hat in einer Broschüre „zur Reform des Armenwesens“ die Idee ausgeführt, Armencolonien zu bilden, große Landstrecken anzukaufen für Capitalien, deren Zinsen auf die Armenverwaltung aufgehen. In diese Colonien wäre Alles aufzunehmen, einschließlich der Kinder, und sie wären dann unter Verwaltung von freiwilligen Armenpflegern und Armenpflegerinnen zu stellen. Diese Ideen sind unter heutigen Verhältnissen nach meiner Ueberzeugung nicht durchführbar; wohl aber kann man den ersten Schritt thun, daß man die Arbeitshäuser auf das Land verlegt.

Man sagt nun weiter: Die Leute verwahrlosten in den Arbeitshäusern. Ich kann nur wiederholen: Gehen Sie durch das Armenviertel unserer größeren Städte, sehen Sie das Treiben der Armen an, wie sie in großen Kasernen und in den miserabelsten Wohnungen dort nebeneinander wohnen, und dann sehen Sie sich das Armenhaus an, und fragen Sie, wo die Gefahr der Verwahrlosung größer ist.

Ich will nun noch auf die Verhältnisse desjenigen Landes eingehen, welches die reichsten Erfahrungen in Bezug auf die Armenpflege hat — Großbritannien, das so viele verschiedene Systeme wie Landestheile hat. In Schottland war die Armenpflege vorzugsweise kirchlich, und heute noch hat dort die Kirche in dieser Sache die Macht bewahrt. In Irland ist sie rein staatlich, dort hat die Kirche mit der Armenpflege nichts zu thun und in England herrscht das gemischte System. Alle drei sind auf verschiedenen Wegen zu demselben Resultate gekommen, nämlich zur Anwendung des Systems der geschlossenen Armenpflege. Am schärfsten ist das System in Irland durchgeführt, weil der Staat der Erste war, der sich mit der Durchführung der Armenpflege dort beschäftigte.

Ich glaube, die Geschichte aller Armenverwaltungen führt den Beweis, daß man die Armenhäuser in der That nicht entbehren kann. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn wir zu dem Systeme der geschlossenen Armenpflege mehr und mehr übergehen, die Frage des Unterstützungswohnsitzes — in Deutschland erwirbt man denselben bekanntlich nach zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts — sich ganz anders gestaltet wie jetzt. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes kürzer gezogen werden kann, ja, ich halte es nicht für unmöglich, daß man den Unterstützungswohnsitz wird aufgeben können. Auch Irland hat ihn nicht. Wer die Anzahl von Weitläufigkeiten, Schreibereien und Unkosten kennt, die mit den Verhandlungen zwischen den einzelnen Armenverbänden, um die Wiedererstattung der Ausgaben der Armenpflege zu erlangen, verbunden sind, der wird jeden Schritt mit Freuden begrüßen, der schneller oder langsamer zu dem Ziele führt, im Wesentlichen den Grundsatz zur Geltung zu bringen: „Der Arme wird da unterstützt, wo er sich befindet; der Aufenthaltsort ist auch sein Unterstützungswohnsitz.“ (Bravo!) Das klingt radical; aber ich hoffe, wenn der Congreß bei einer der nächsten Verhandlungen Gelegenheit haben wird, diese Seite der Armenpflege gründlich in Erwägung zu ziehen, wird es sich vielleicht an der Hand von Thatsachen zeigen lassen, daß die Sache nicht so bedenklich ist und daß man gleichwohl die Freizügigkeit wird bestehen lassen können.

Meine Herren! Ich will zum Schlusse noch eine Bemerkung

*) Nach einer Berichtigung durch den Correferenten Dr. Eras ist dies die Bruttoziffer, von welcher der Ertrag des Arbeitshauses abzurechnen ist.

machen. Ich gebe Ihnen meine Resolution in Bezug auf die einzelnen Ausdrücke vollkommen preis. Ich bin kein unbedingter Anhänger irgend eines bestimmten Systems in der Armenpflege. Wenn die Decentralisation, so ideal, wie sie nach Elberfeld's Vorbild geschaffen werden kann, sich durchführen läßt, dann wird sie sicherlich gut wirken. Ich bin aber überzeugt, daß ich mit der centralisirten Armenpflege dasselbe erreichen kann, was Elberfeld mit der decentralisirten erreicht. Das System entscheidet nicht, sondern die Kräfte, welche mit dem Systeme arbeiten. (Bravo!) Aendern Sie an meiner Resolution, was Sie wollen, aber ich ersuche Sie, wenigstens den einen Satz stehen zu lassen, daß die Gemeinde befugt sein soll, Demjenigen, der die öffentliche Armenunterstützung nachsucht, die Unterstützung in einer Armenanstalt unter der Controle der unterstützenden Behörde zu gewähren. Ihrem Ermessen muß es auch anheim gestellt sein, ob der Fall geeignet für das Armenhaus ist oder nicht. Man wird Familien mit sechs oder acht Kindern in der Regel selbstverständlich nicht in die Armenhäuser schicken; es wäre Thorheit, und würde sich für die Dauer sehr bestrafen. Aber man soll den Armenverwaltungen nicht wehren, einzelne erwachsene Personen, die noch arbeitsfähig sind oder über deren Bedürftigkeit man kein sicheres Urtheil gewinnen kann, in die Armenhäuser zu überweisen. Leider existirt in Bezug auf die Armenpflege noch immer eine gewisse Gedankenlosigkeit im Publicum und auch in der gebildeten Welt. Es sind gewisse, aus falscher Auffassung der kirchlichen Armenpflege entstandene Vorurtheile, mit denen wir von Tag zu Tag kämpfen und nach denen es eine ungerechtfertigte Härte ist, die Leute ins Armenhaus zu geben. Ich glaube, daß wir in einer Zeit leben, in welcher es angemessen ist, den arbeitenden Classen gegenüber nicht bloß von ihren Rechten zu sprechen, sondern ihnen ganz besonders auch vorzuhalten, welche Pflichten und welche Verantwortlichkeit mit der Freiheit verbunden sind. (Bravo!) Der volkswirthschaftliche Congreß hat von seinem Bestehen an mit aller Kraft dahin gedrängt, eine freie Bahn für den Erwerb zu schaffen, und die Schranken niederzureißen, welche der Arbeit entgegenstanden. Man mag aber auch aussprechen, daß derjenige, der die freie Bahn für die Arbeitskraft hat, auch die volle Verantwortlichkeit übernimmt für den Fall, daß er nicht dafür Sorge getragen, einen Nothgroschen zurückzulegen für die alten Tage. Man muß überall dafür wirken, daß das Bewußtsein in die Massen dringt, daß es die erste Pflicht ist, für sich selbst und die Familie den Unterhalt zu schaffen, und daß es schimpflich ist, auf öffentliche Kosten zu leben, wenn man noch durch die eigene Anstrengung sich erhalten kann. Nehmen Sie das Princip der geschlossenen Armenpflege als zulässig an Sie wird mit dem dazu beitragen, daß jenes Bewußtsein in die Massen dringt.

Professor Gneist (Berlin): Meine Herren, erlauben Sie mir hier, wie in Mainz einige Bedenken gegen die vorgeschlagene Resolution anzuregen. Die Armenhäuser haben auch ihre Schattenseiten, die im Berichte nicht stark genug hervorgetreten sind. Es liegt dies in dem System selbst; denn ich kann sie versichern, daß wenige Verwaltungen seit dreißig Jahren so viel gethan haben, wie die Armenverwaltungen. Die Uebel sind nun einmal nicht zu heben; es liegt dies in der menschlichen Seite. Sie lösen mit den Armenhäusern nothwendig den Familienverband auf. Sie können dem Namen nach, wie neuerdings gestattet ist, die Frau mit dem Manne wohnen lassen, doch der Familienverband ist nothwendig gelöst; es besteht keine andere Beziehung weiter wie zwischen der Mutter und dem Säugling. Sie reißen den Armen auch aus allen gesellschaftlichen Verbindungen heraus; Sie nehmen ihm das letzte Motiv des Ehrgefühls, auf normalem Wege innerhalb der Gesellschaft sich weiter fortzuarbeiten. Sie isoliren ihn; er fühlt sich ohne Zusammenhang mit der Gesellschaft und diese mit ihm. Nun ist es zwar richtig, daß man häufig die Vergleichung der Arbeitshäuser mit Gefängnissen übertrieben hat; die Hausordnung ist so milde, wie sie irgend sein kann; aber gewisse Seiten des Gefängnißlebens sind untrennbar vom Arbeitshause, und so weit ich sie kenne, sind sie trotz aller Milderung seit 30 Jahren nirgends besser geworden. Es ist nicht die verzweifelte Stimmung der Sträflinge, die Sie im Armenhause finden; aber es ist die tiefe deprimirte Stumpfheit, die sich des Geistes bemächtigt. Der Mensch, der erst im Arbeitshaus auf Monate Quartier genommen hat, erscheint in der deprimirten Lage eines Menschen, der sich aus eigener Energie, aus eigener elastischer Bewegung heraus nie wieder zu einem sympathischen, activen Mitgliede der Gesellschaft erhebt. Es ist also eine Isolirung und Herausreißung aus der Gesellschaft mit dem Armenhaus-System verbunden, zu dem man nicht schreiten soll, ehe nicht die dringendste Nothwendigkeit vorliegt, ehe man nicht so weit gekommen ist, zwischen zwei sehr großen Uebeln das wirthschaftlich wenigstens geringere Uebel in dem Armenhause zu wählen.

Ich kann Sie versichern, meine Herren und das hat auch mir gegenüber Mr. Göschen jederzeit zugestanden, daß, wenn man das Armenhaus-System vermeiden könnte, wenn es möglich wäre, England den Begriff von Communalleben zu geben, den es lange nicht mehr hat, man wahrhaftig nicht mit Freuden zu dem Armenhaus-System gegriffen haben würde. Die Sache liegt meines Erachtens der Richtung nach anders als der Herr Referent beantragt. Ich gestehe Ihnen zu: Es gibt Zustände, in denen das Armenhaus nöthig ist, aber besser ist es, wenn man bis zum letzten Punkte hält, was sich halten läßt, eine Armenpflege ohne die Armenhausbastille. Ich betrachte es als eine Hauptehre unseres deutschen Lebens, daß wir, Gott sei Dank soweit noch nicht sind; ich erhebe Bedenken, den Uebergang so leicht darzustellen, als ob derselbe gar nichts auf sich hätte, als ob dies bloß eine wirthschaftlich zweckmäßige Maßregel wäre. Nein, meine Herren! Daß wir in Deutschland dies System als Regel nicht nöthig haben, dafür sprechen schon unsere weit überwiegenden ländlichen und kleinstädtischen Verhältnisse; der Herr Referent selbst will auch daran nicht rütteln. Alle etwaigen Reformen in seinem Sinne würden dort dem heftigsten Widerspruch begegnen, schon weil die jetzige Verpflegung viel wohlfeiler ist und sie die kleinen Gemeinden andernfalls zu einer theuren Geldwirthschaft zwingen würden, von der sie nichts wissen wollen. Aber selbst auch in den Großstädten — und das ist ein Vorzug und eine Ehre des deutschen Lebens — finden sie das äußerste Widerstreben gegen dieses Losreißen des Armen aus dem gesellschaftlichen und Familienverbande; ja die größten Städte arbeiten mit der größten Aufopferung dahin, diesen Ausgang so lange wie möglich hinzuhalten.

Sie finden auch in Großstädten dieses Widerstreben, was nicht aus beschränkten wirthschaftlichen Verhältnissen herrührt, sondern aus dem sehr berechtigten menschlichen Gefühle, ein Streben, welches so lange wie es menschenmöglich ist, an der Individualisirung der Armenpflege fest hält, daß derjenige, der die Armenpflege aus der Gemeinde heraus besorgt, noch individuell verkehrt, persönlich die Bekanntschaft macht, sich bekümmert um das Wohl und Wehe des Armen und noch die Gelegenheit wahrnimmt, denselben in eine neue Arbeitsthätigkeit zu bringen, ohne daß er unlösbar der Armenpflege verfällt. Sie finden diese Richtung, die auf die Vergangenheit des Armen Rücksicht nimmt, das Ehrgefühl einer Person zu schonen sucht; Sie finden die Achtung vor dem Familienleben des Armen, was man selbst in der verkümmerten Gestalt nicht gern vollständig auflöst, bei uns in Deutschland. Sie können das großartigste Beispiel dieser deutschen Opposition gegen die rein wirthschaftliche Behandlung der Armenpflege in Berlin sehen; dort können Sie finden, daß bei einer Bevölkerung von 800- bis 900,000 Seelen 1500 bis 1700 Menschen sich persönlich damit abgeben, — was nach dem Armenhaus-System in England, durch eine sehr kleine Zahl von Beamten möglich ist, — in die Armenwohnungen hinabzusteigen, die Keller zu besuchen und die Armenpflege individuell aufrecht zu erhalten. Das geht vom Handwerker hinauf bis zum Fürsten innerhalb der städtischen Verwaltung. So lange diese Richtung zu halten ist, — es wird dies zwar von Jahr zu Jahr schwieriger, denn die Großstädte sind eine locker zusammengefügte Masse — wollen wir sie halten und die äußersten Opfer dafür bringen. Ich kann sie versichern, daß jährlich Vorschläge auftauchen: „Wollen wir die Sache nicht wirthschaftlich vereinfachen? wir haben so viele Unebenheiten, so viele persönliche Arbeiten", — dennoch kann ich hinzufügen, daß der Sinn für Individualisirung der Armenpflege immer wieder die Oberhand behält und voraussichtlich noch eine Anzahl von Jahren behalten wird. Wenn das Uebergangsstadium von der Individualisirung der Armenpflege zur Armenhauspflege in den Großstädten sich so lange hinzieht, so halte ich den Zeitpunkt noch nicht für so nahe, wie die beiden Herren Referenten annehmen; daß wir zu einem System übergehen sollen, dessen wirthschaftlichen Vortheil man nur mit sehr schweren Opfern auf der rein menschlichen Seite erkaufen kann. Namentlich verdenken sie es uns Juristen nicht, wenn wir so lange wie möglich an der

Individualisirung festhalten. Wir haben den Grundsatz mit der Humanisirung des Strafrechtes aufgenommen, daß man nur strafen solle im äußersten Nothfalle, daß wir jedes andere Mittel dem harten Mittel der Strafe vorziehen sollen. Ein Armenhaus ist trotz aller mildernden Maßregeln der Verwaltung mit den wesentlichen Merkmalen der Strafanstalt behaftet. Wir, die wir im Strafrecht heute endlich zu der Einsicht kommen, daß das alte Strafrecht gefehlt hat durch die harte Regel der Schematisirung, wir werden wenigstens nach unseren Kräften dahin arbeiten, daß wir den nothwendigen Schematismus des Armenrechtes wenigstens so lange vom deutschen Leben abzuhalten suchen, als noch ein Rest von communaler Zusammengehörigkeit unter den schwierigen Verhältnissen der Großstädte zu erhalten ist.

Ich komme in meinem Resumé dahin: Ich muß dem Herrn Referenten darin Recht geben, daß es Zustände gibt, in denen es ohne das Armenhaus nicht geht, wo man das Armenhaus nehmen muß, weil man die Armenpflege nicht mehr individualisiren kann, dann muß man die Armenpflege wesentlich nach den Grundsätzen einrichten, die Sie vertreten. Aber das principale Bestreben liegt nicht in der wirthschaftlichen Seite, die Armenhäuser recht zweckmäßig einzurichten, sondern darin, vom deutschen Leben so lange wie möglich diese Nothwendigkeit abzuhalten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Actiengesellschaften können vom Betriebe anderer Gewerbe, als zu welchen sie nach Maßgabe ihrer Gesellschaftsstatuten berechtigt erscheinen, ausgeschlossen werden. Gewerbliche Qualität des Handels mit Leuchtgas.

Nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern unterm 30. Juni 1869 genehmigten Statuten der „Prag-Wiener Actiengesellschaft für Fabrication von Waggons und Eisenbahnbedarf" ist der Zweck dieser Gesellschaft, die Fabrication und der Betrieb aller zur Ausrüstung von Eisenbahnen und anderen Transportsmitteln erforderlichen Gegenstände als: Waggons, Locomotive, Tender 2c. 2c. sowie im Allgemeinen auch solcher Artikel von Holz, Metall u. s. w., welche durch die dem Unternehmen zu Gebote stehenden Einrichtungen erzeugt werden können.

Ueber Ansuchen dieser Actiengesellschaft und auf Grund der durchgeführten Edictalverhandlung hat die Bezirkshauptmannschaft die Betriebsanlage einer Gasbereitungsanstalt für den eigenen Bedarf der Waggonfabrik in B. genehmigt.

Die Actiengesellschaft machte nach einiger Zeit die Anzeige, daß sie beabsichtige, den für den eigenen Bedarf nicht benöthigten Theil des erzeugten Gasquantums an dritte Personen käuflich zu überlassen; nachdem die bereits genehmigte Anlage der Gasbereitungsanstalt es gestattete, ohne Aenderung der Betriebsanlage Gas an dritte Personen abzugeben, bedürfe es keines weiteren Verfahrens und werde daher nun die Erzeugung und Abgabe von Gas an dritte Personen als freies Gewerbe angemeldet.

Die Bezirkshauptmannschaft bedeutete hierauf der genannten Actiengesellschaft, daß bei dem Umstande, als die bestehende Betriebsanlage ausdrücklich nur für den eigenen Bedarf der Waggonfabrik in B. genehmigt worden sei; da ferner durch die Erzeugung von Gas zum Verkaufe der Betriebsumfang jedenfalls erweitert würde, und da ohne vorhergegangene Prüfung der hierbei in Betracht kommenden Umstände die Erweiterung des Betriebsumfanges nicht einfach zur Kenntniß genommen werden könne, so genüge auch die einfache Anmeldung des Gasverkaufes nicht und werde der Gesellschaft freigestellt, um die Genehmigung der für den eigenen Bedarf errichteten Betriebsanlage auch zur Erzeugung von Gas zum Verkauf anzusuchen. Ueber ein im vorstehenden Sinne eingebrachtes Einschreiten hat die Bezirkshauptmannschaft die ertheilte Genehmigung der Betriebsanlage einer Gasbereitungsanstalt für den eigenen Bedarf dahin erweitert, daß die bestehende Gaswerks-Betriebsanlage auch zur Erzeugung von Gas für dritte Personen benützt werden kann. Zugleich wurde die Anmeldung des Gasverkaufes genehmigend zur Kenntniß genommen und in das Register über freie Gewerbe eingetragen.

Gegen diese Verfügungen erster Instanz hat die Gemeinde H., welche eine eigene Gasanstalt besitzt, den Statthaltereirecurs eingebracht, worin geltend gemacht wurde: der Handel mit Gas, einem feuergefährlichen explodirenden Stoffe, könne nach Analogie des § 16 der Gewerbeordnung nicht als ein freies Gewerbe, müsse vielmehr wie ein concessionirtes Gewerbe behandelt werden, was sich schon aus dem bisher noch giltigen Hofkanzleidecrete vom 27. April 1845, Z. 9414, ergebe. Die Bezirkshauptmannschaft habe sich auch nicht die Ueberzeugung verschafft, ob die für den eigenen Bedarf errichtete Gasanstalt zur Erzeugung von Gas von beliebig großer Menge geeignet sei. Es seien auch mittlerweile Gebäude in der Nähe der Gasanlage aufgeführt worden und hätten sich die Localverhältnisse derart geändert, daß eine größere Ausdehnung der Anstalt aus sanitären und anderen öffentlichen Bedenken nicht zulässig sei.

Die Statthalterei hat diesen Recurs zurückgewiesen mit nachstehender Motivirung: „Es sind nach § 40 der Gewerbeordnung Aenderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise, durch welche einer der im § 31 der Gewerbeordnung vorgesehenen Umstände eintritt, zur behördlichen Kenntniß zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue commissionelle Verhandlung stattzufinden habe. Nachdem es vorliegenden Falles gestattet worden ist, daß die bestehende Gaswerks-Betriebsanlage unverändert auch zur Erzeugung von Gas an Dritte benützt werde, oder deutlicher, daß das in dieser Betriebsanlage erzeugte Gas auch an Dritte verkauft werden könne, diese Gestattung aber die Folge involvirt, daß auch in der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft genehmigten Fabricationsweise, welche unstreitig ein wesentlicher Factor einer Betriebsanlage ist, nichts geändert werden dürfe, so erscheinen die Recursmotive nicht stichhältig und stelle sich der Vorgang der Bezirkshauptmannschaft als gerechtfertigt dar".

Im Ministerialrecurse betonte die Gemeinde H., daß die fragliche Actiengesellschaft nach ihren Statuten kein Recht habe, Gas für Dritte zu erzeugen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. December 1873, Z. 17.428, in folgender Weise entschieden: „Wiewohl vom Standpunkte der Gewerbeordnung gegen die Anmeldung des gewerbsmäßigen Betriebes des Gasverkaufes von Seite der Prag-Wiener Actiengesellschaft für Fabrication von Waggons und Eisenbahnbedarf kein Anstand obwalten würde, so kann dessenungeachtet der genannten Actiengesellschaft die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betriebe des Gasverkaufes aus dem Grunde nicht eingeräumt werden, weil dieselbe hiezu nach Maßgabe ihrer Gesellschaftsstatuten nicht berechtigt ist. Die angefochtenen Entscheidungen, insoweit mit denselben der genannten Actiengesellschaft der gewerbsmäßige Betrieb des Gasverkaufes gestattet worden ist, werden somit außer Kraft gesetzt". K.

Im Falle der Aufkündigung eines Lehrverhältnisses nach § 97 der Gew. Ord. kann die vom Lehrherrn mit Rücksicht auf § 99 Gew. Ord. geforderte Schadloshaltung nicht als Bedingung der Auflösung des Lehrverhältnisses gelten.

Kaspar H., Sohn der verwitweten Maria H., Inwohnerin zu U., wurde am 1. Mai 1871 zu dem Vergolder Joseph O in L. in die Lehre gebracht. Lehrgeld wurde keines bedungen, die Lehrzeit aber auf 4 Jahre verabredet. Im August 1873, also nach 2 ¼ jähriger Lehrzeit wollte die Mutter ihren Sohn aus der Lehre nehmen, weil derselbe angeblich keine Freude an dem Gewerbe hätte und weil ihn sein Taufpathe der Cantinwirth R. als Kellnerjunge zu sich nehmen wolle. Da der Lehrherr erklärte, in diese Lösung des Lehrverhältnisses nicht willigen zu wollen, so kündigte die Mutter des Lehrlings mit ausdrücklicher Berufung auf den § 97 der Gew. Ord. förmlich das Lehrverhältniß, unter der Angabe, daß ihr Sohn ein anderes Metier erlernen wolle. Der Lehrherr Joseph O. gab darüber bei der Behörde die Erklärung ab, daß er zwar für den Fall, als die Bedingungen des § 97 Gew. Ord. vorhanden sind, die Kündigung annehme, dafür aber für die Verköstigung des Lehrlings durch mehr als 2 Jahre nach § 99 Gew. Ord. eine Schadloshaltung in dem Betrage pr. 50 fl. anspreche. Hingegen erklärte Maria H. die wenngleich nicht

unbillige Schadloshaltung nicht leisten zu wollen, da sie außer Stande sei, die geforderte Summe zu bezahlen.

Bei dieser Streitlage fällte die erste Instanz das Erkenntniß dahin, daß Kaspar H. schuldig sei, die bedungene Lehrzeit bis 1. Mai 1875 bei O. zu vollenden und daß die Mutter Maria H. mit ihrem Begehren, das Lehrverhältniß durch die 14tägige Kündigung nach § 97 Gew. Ord. als gelöst zu betrachten, abgewiesen werde.

Die Begründung dieser Entscheidung lautete: „Der § 97 der Gew. Ord. gestatte zwar allerdings, daß der Lehrling gegen eine 14tägige Aufkündigung die Lehre verlassen kann, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem anderen Gewerbe übergeht, und Maria H. stütze hierauf ihr Begehren. Allein dieser Paragraph müsse in Verbindung mit dem § 99 Gew. Ord. gebracht werden, wonach der Lehrherr bei einem vorzeitigen Abbruche der Lehrzeit nach §§ 79, 80 und 81 Gew. Ord. eine Schadloshaltung verlangen könne. Dem O. sei durch die Verköstigung des noch nichts leistenden Knaben ein empfindlicher Schade erwachsen und der Ersatzanspruch desselben sei durchaus nicht hochgegriffen, wie die Mutter selbst zugebe. Nachdem sie aber den Betrag von 50 fl. nicht zu zahlen vermöge, müsse dieselbe mit dem Begehren auf Lösung des Lehrverhältnisses abgewiesen werden".

Im Statthaltereirecurse bekämpfte Maria H. dieses Erkenntniß, welches ihr nach § 97 Gew. Ord. zweifelloses Kündigungsrecht verkümmere und die Bestimmung dieses Paragraphes ganz illusorisch mache und bestritt die Anwendbarkeit des § 80 Gew. Ord., von dem doch allein die Rede sein könnte, weil dieser Paragraph die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne gesetzlichen Grund vor Augen habe, während hier der gesetzliche Grund des § 97 vorliege. Sollte dem O. dessenungeachtet ein Ersatzanspruch zustehen, so müßte dieser nach dem Lehrvertrage beurtheilt werden. Ein solcher wurde aber im Sinne des § 90 Gew. Ord. gar nicht abgeschlossen und O. müßte daher seinen Ersatz im Rechtswege suchen und die Ziffer seines Schadens nachweisen. Nach dem recurrirten Erkenntnisse bestände für O. eine Art gesetzliches Pfand- oder Retionsrechtes auf den Lehrling bis zur Zahlung des Schadenersatzes, was denn doch eine haarsträubende Interpretation des Gesetzes sein würde.

Hierüber hat nun die Statthalterei unter Aufhebung des Erkenntnisses der ersten Instanz erkannt, daß Kaspar H. berechtigt sei, die Lehre bei O. zu verlassen, und daß Letzterer seinen vermeintlichen Ersatzanspruch im Rechtswege geltend zu machen habe.

Diese Entscheidung wurde damit motivirt: „daß der § 97 Gew. Ord. dem Lehrling gestattet, die Lehre gegen eine 14tägige Kündigung zu verlassen, wenn er zu einem anderen Gewerbe übertritt, welche Bedingung hier vorhanden sei. Die Anwendung des § 99 mit den Bestimmungen der §§ 79, 80 und 81 Gew.-Ord. auf den vorliegenden Fall sei unthunlich, weil der § 97 die frühere Auflösung des Lehrverhältnisses nur an die Bedingung der Kündigung und der Aenderung des Berufes oder Gewerbes knüpft und weil die §§ 79, 80 und 81 nur in Fällen eines vorzeitigen Austrittes oder beim Tode des Arbeiters platzzugreifen haben."

Gegen diese Entscheidung hat der Lehrherr Joseph O. den Ministerialrecurs ergriffen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Jänner 1874, Z. 954 die Entscheidung der Statthalterei, insoferne mit derselben im Grunde des § 97 der Gew. Ord. die Lösung des Lehrverhältnisses zwischen dem Vergolder Joseph O. und dem Lehrlinge Kaspar H. ausgesprochen worden ist, unter Zurückweisung des von dem ersteren dagegen angemeldeten Recurses bestätigt, „weil die Bedingungen, unter welchen der § 97 der Gew. Ord. die Lösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit gestattet, in dem vorliegenden Falle erfüllt worden sind, und die Berichtigung der eventuell nach § 99 der Gew. Ord. dem Lehrherrn gebührenden Schadloshaltung allerdings eine Folge, niemals aber eine Bedingung des vorzeitigen Abbruches der Lehrzeit bilden kann." Insoweit jedoch mit derselben Statthalterei-Entscheidung der Lehrherr mit seinem Schadloshaltungsanspruche auf den Civilrechtsweg verwiesen worden ist, wurde diese Entscheidung behoben und die Statthalterei aufgefordert, rücksichtlich des Schadenersatzanspruches des Joseph O. der ersten Instanz die Entscheidung aufzutragen, nachdem die politischen Behörden nach § 102 der Gew. Ord. berufen sind, über derlei Streitfälle zu erkennen.

—r.

Die bedingte Competenz der politischen Behörden in Dienststreitigkeiten erstreckt sich nicht auch auf Streitigkeiten aus einem „Taglöhner"-Verhältnisse.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz hat unterm 6. December 1873, Z. 11.695 (bestätigt von der Statthalterei unterm 30. December 1873, Z. 16.613) erkannt, die Glasfabriksdirection in K. sei nicht schuldig, dem Taglöhner Joseph F. eine Lohnentschädigung von 12 fl. zu leisten; letzterer habe jedoch die Zeugengebühr von 1 fl. 50 kr. für Joseph P. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Ueber den Recurs des Joseph F. hat das Ministerium des Innern unterm 15. Februar 1874, Z. 1626 die recurrirten Entscheidungen wegen mangelnder Competenz der politischen Behörden behoben und die Ansprüche des nach den gepflogenen Erhebungen als Taglöhner aufzufassenden Joseph F. auf den Rechtsweg gewiesen, „weil unter der Voraussetzung eines bloßen Taglöhner-Verhältnisses in Hinblick auf §§ 73 und 102 der Gewerbeordnung, durch welche die Ministerialverordnung vom 7. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224 nun näher bestimmt ist, sich die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit privatrechtlicher Natur nicht begründen läßt".

P.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der böhm. Finanzlandesdirection Anton Machotka den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirath in Lemberg Dr. Eduard Ritter v. Podlewski zum Hofrathe und Finanzprocurator daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär des Handelsministeriums Theodor Taulow Ritter v. Rosenthal anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär des Handelsministeriums Dr. Adalbert Hofmann eine Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Ernest Ritter v. Mayr den Stern zum Comthurkreuze des Franz Joseph-Ordens, dem k. und k. Generalconsul Georg Ritter v. Wyneken den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und den Honorar-Legationssecretären Leopold Freiherr v. Gudenus und Dr. Franz Schießl denselben Orden dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialconcipisten im Ministerium des Aeußern Dr. jur. Gustav Ritter v. Ohms eine Hof- und Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Alexander Kletzinsky bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. geheimen Rath und Kämmerer Franz Grafen Zichy-Vásonykeö zum außerordentlichen Botschafter bei der hohen Pforte ernannt.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Wilhelm Freiherr v. Schwarz-Senborn zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Regierung der nordamerikanischen Vereinigten Staaten ernannt.

Seine Majestät haben den bisherigen Ministerresidenten für China, Japan und Siam und Generalconsul in Shanghai Heinrich Freiherrn v. Calice zum k. und k. diplomatischen Agenten und Generalconsul in Bukarest ernannt und demselben Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath Commerzkanzleidirector und Generalconsuls-Stellvertreter in London Ignaz Ritter v. Schäffer zum k. und k. Ministerresidenten bei den Höfen v. China, Japan und Siam und Generalconsul in Shanghai ernannt und die provisorische Verwendung des k. und k. diplomat Agenten und Generalconsuls Gustav Freiherr v. Schreiner als Commerzkanzleidirector bei der k. und k. Botschaft in London und Generalconsul-Stellvertreter daselbst genehmiget.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe des Finanzministeriums Joseph Marschall taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Jakob Stanzer zum Finanzsecretär und den den Finanzcommissär Geord Pliemitscher zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Handelsminister hat dem Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Joseph Navratil eine Ministerial-Vicesecretärsstelle und dem Bezirkscommissär Franz Šafařik eine Ministerial-Concipistenstelle im Handelsministerium verliehen,

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die bei der k. k. Studienbibliothek in Salzburg erledigte Scriptorsstelle dem Bibliothekar und Archivar der Stadt Eger Georg Schmid verliehen.

Erledigungen.

Finanzwachcommissärsstelle in Nieder-Oesterreich in der zehnten Rangsclasse, bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 63.)

Baurathsstelle der siebenten Rangsclasse bei der dalmatinischen Statthalterei, bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 67.)

Oberingenieursstelle im küstenländischen Staatsbaudienste in der achten Rangsclasse eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse und eine Bau-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. April. (Amtsblatt Nr. 68.)

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.